

Hygieneplan (2020)

Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Grundschule Frielingen.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

Hygiene in Unterrichtsräumen

Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung (!) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen. Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch DGUV Information 202-059: Erste Hilfe in Schulen)

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu des-infizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

Erste-Hilfe-Inventar

Geeignetes Erste-Hilfe Material enthalten:

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papieraufgabe aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Notrufnummern

Polizei Tel.: 110	Unfallarzt (Durchgangsarzt) Dr. Hampe Telefon: 05137 78888
Feuerwehr Tel.: 112	Giftnotruf Telefon: 0551 19240
Zuständig ist das Giftinformationszentrum Nord in Göttingen www.giz-nord.de Chirurgische + Orthopädische Durchgangspraxis / Planetenring 39-41, 30823 Garbsen	

Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungs-vorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“.

Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Trennwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

Ergänzungsteil „Corona-Pandemie 2020“ (2020)

Risikogruppen

Die Klassenlehrkräfte erheben, ob sie selbst und die Personen, die mit ihnen in einem Hausstand leben, Schüler*innen, deren Eltern und Geschwister Risikogruppen angehören. Die Informationen laufen bei der Schulleitung zusammen.

Kindern, die an Erkältungskrankheiten leiden, ist die Teilnahme am Unterricht und die Teilnahme an der Notfallbetreuung für die Dauer der Erkältung verwehrt. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die unter einer Pollenallergie leiden, sprechen bitte die Schulleitung an.

Abstandsgebot

Alle Personen sind angehalten, gegenüber jedermann den Sicherheitsabstand von mindestens 1.5 m zu wahren. Markierungen im 2 m Abstand werden möglichst umfangreich im Gebäude verklebt. Die Schule kann die zuverlässige Wahrung jedoch nicht gewährleisten.

Gesichtsschutzmasken

Die Verwendung von Gesichtsschutzmasken auf Schulwegen und während den Pausen wird ausdrücklich empfohlen. Das Tragen von Gesichtsschutzmasken seitens der Lehrkräfte während der Hofpausen ist vorbildlich.

Gruppengrößen

- **Klassen** werden gemäß Erlass halbiert. Die Einteilung nimmt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer vor.
- **Notfallgruppen** werden in möglichst derselben Zusammensetzung betreut. Gruppengröße max. 5, solange das Personal und die Räume dafür ausreichen.

Desinfektionsmittel

Ein Handdesinfektionsspender steht in der Aula bereit.

Im Kopierraum liegen für den Erste-Hilfe-Einsatz Handdesinfektionsmittel und Einmalhandschule bereit.

Aufsicht

Jede Lehrkraft beaufsichtigt ihre Lerngruppe / Betreuungsgruppe.

Hofpausen

Die verschiedenen Lerngruppen haben keine gemeinsamen Hofpausen. Jede Lerngruppe nimmt eine Pause für sich. Aufsicht für die jeweilige Lehrkraft der Lerngruppe.

Die Nutzung des Außengeländes mit Lerngruppen ist möglich, auf die Pausenregelung und die Notbetreuung ist Rücksicht zu nehmen.

Die Nutzung der Spielgeräte ist möglich. Die Ringschaukel steht für maximal 3 Kinder zur Verfügung. Das Klettergerüst ist für maximal vier Kinder zugelassen.

Betretten der Schule

Die Schüler*innen betreten die Schule über den Haupteingang.

Nach dem Betreten ist ein **Desinfizieren der Hände** für alle verbindlich.

Eltern und andere Betreuungspersonen betreten das Schulgebäude nur nach Absprache und mit triftigem Grund.

Handhygiene

Die Schüler*innen waschen Ihre Hände im Klassenraum mit Seife & Wasser.

Toilettengang

Toilettengänge sind den Schüler*innen nur einzeln gestattet. Jedes Kind hat eine Toilettenkarte, die es in ein Sichtfenster an der Toilettentür steckt, um zu signalisieren, dass die Toilette besetzt ist.

Lufthygiene

Alle Räume sind alle 45 Minuten durch Stoßlüftung zu belüften.

Verhalten im Unterrichtsraum

Die Schüler*innen sitzen an Einzeltischen.
Die Schüler*innen arbeiten in Einzelarbeit.

Es findet kein Austausch der Materialien statt. Gemeinsame Spiele (Karten, Brett, Lego usw.) können nicht stattfinden. Die Schüler*innen können mitgebrachte Bücher lesen.

Der Einhaltung der Abstandsregel gilt ein besonderes Augenmerk.

Jede Gruppe bleibt in Ihrem Raum. Über die Nutzung von anderen Räumen entscheidet die Lehrkraft.

Die Flure sind kein Aufenthaltsort.

Frühstück / Getränke

Schüler*innen dürfen Speisen und Getränke nicht teilen. Die Teilnahme am Schulobstprogramm ist ausgesetzt.

Verhalten im Lehrerzimmer

Der Aufenthalt im Lehrerzimmer ist auf die Zwecke der Entnahme von Lehrmaterial bzw. Nutzung der Teeküche beschränkt. Die Einhaltung der Abstandsregel ist auch hier geboten.

Sekretariat

Das Sekretariat hat keine öffentlichen Sprechzeiten. Alle Vorgänge werden telefonisch / schriftlich / kontaktlos bearbeitet. Ein Spuckschutz am Tisch im Sekretariat wird installiert.

Kopierer / Telefone / Tastaturen

Für die Kopierer / Telefonhörer und Tastaturen sollen Desinfektionstücher bereitstehen, um die Möglichkeit zu haben, die Geräte vor oder nach der Benutzung zu desinfizieren.

Versorgung

Die Versorgung der Klassenräume und Toiletten mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier wird täglich vom SHM

überprüft. Die Desinfektionsspender werden ebenfalls vom SHM täglich kontrolliert und ggf. nachgefüllt.

Reinigung / Desinfektion

Die Reinigung und Desinfektion von Türklinken, Tischen und andere Flächen, Stühlen, Schaltern und Böden erfolgt nach einem noch abzustimmenden Plan.

Müllentsorgung

Die Entsorgung von Restmüll und Altpapier täglich durch die Reinigungskraft.

Anhang 1: Reinigungsplan

**Anhang 2: Dokumentationspflichten
Infektionsschutz**

(Muster)-Reinigungsplan allgemein

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Lehrkräfte und Schüler
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Lehrkräfte und Schüler
Lüftung der Klassenräume	immer in den Pausen	5 min Stoßlüften	Fenster öffnen	Lehrkräfte und Schüler
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen	täglich	Entsorgung in die Mülleimer	Abfallbeutel	Schüler (ggf unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Fußboden, Flure	Täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden Waschräume	Täglich /nach Reinigungsplan des Schulträgers	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	bei Verschmutzung sofort sonst täglich / nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnahme für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Gymnastikhalle / Turnhalle	Täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma
Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge	1 x wöchentlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	Bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	Geschultes Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte

Dokumentationspflichten Infektionsschutz

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Seite 7-9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen und Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	Bei jeder Neuaufnahme von Schülern (z. B. Schuljahresbeginn)	Datum Unterschrift	Beauftragter des Schulleiters
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt; siehe Seite 9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	Sofort bei Kenntnis einer Neu-Erkrankung		Schulleiter (Stellvertreter)
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seite 10-12 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	Alle zwei Jahre	Datum Unterschrift	Beauftragter des Schulleiters
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Stand 12-2009	Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft /Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	Schulleiter (Stellvertreter)
Verbandbuch	Bei Verletzungen im Schulalltag	Am Unfalltag	Verantwortliche Lehrkraft
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	Regelmäßig nach Bedarf	Täglich/ wöchentlich/ monatlich	Verantwortlicher Ersthelfer (vom Schulleiter benannt)
Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Datum Unterschrift	Schulleiter (Stellvertreter)

Quellen:

1. Infektionsschutzgesetz „IfSG-Leitfaden“ Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
2. „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“, Flyer des HMAFG - Stand 12-2009
3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Flyer „Frische Luft in Schulen“ Stadtgesundheitsamt Frankfurt – 2006